

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Carl Antons Lectors der rabbinischen Sprache in Helmstädt Kurzer Entwurf der Erklärung Jüdischer Gebräuche sowol Geistlicher als Weltlicher

zum Gebrauch Akademischer Vorlesungen entworfen

Nebst einer Vorrede in welcher verschiedene harte Beschuldigungen von
den Juden abgelehnet werden wie auch einem Register über das ganze
Werk

Anton, Karl

Braunschweig, 1754.

VD18 90526147

Erste Folge.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10647

ren daher, wenn sich der Mensch in die Netze der unerlaubten Begierden, und absonderlich nach Reichthum, hat fangen lassen. Ja es werden dadurch einige zur Dieberey, andere zum Rauben, noch andere und absonderlich die Richter zu unerlaubten Geschenken, und noch andere zum Wucher verleitet. 2c. Und die letztern sind am gewöhnlichsten und am häufigsten bey den Menschen eingerissen.

Erste Folge.

§. 13.

(כדרך שהחמיר תורה בתשלומי גנב כך החמירה מעונש ב"ד של בעלה) So wie das Gesetz die Bezahlung eines Diebes vor seinem strengen Gerichte befohlen hat, so scharf ist auch seine Strafe bey dem Hause des obersten himmlischen Gerichts, weil er nicht leicht Busse thun kann, indem er nicht eher die gehörige Busse ergreifen kann, bis er alles gestohlene den Eigenthümern wieder ersetzt hat. Und dieses kann selten von einem Diebe gehörig ins reine gebracht werden.

§. 14.

Und eben deswegen sind die subtilen Diebstahle, als mit dem nassen und trockenen Masse, und mit Gewichte am gefährlichsten; Weil diese alle Personen nicht genau kennen können, welche sie beleidiget haben, und folglich können sie keine gehörige Busse thun (על כן טוב לאדם לשמוח בחלקו ואל יבקש עונש תמורי על חמרת) Darum ist es besser, wenn sich der Mensch

M 3

Mensch

Mensch mit seinem Theile begnüget, und nicht eine ewige Strafe auf sich zu ziehen suchet, wegen einer zeitlichen Lust, die verlohren gehet.

Zweyte Folge.

§. 15.

כמה יש לאדם להרחיק עצמו מן הגזל שכל הגזל אפילו שוה פרוטה באלו גזול נשמת הגזל וכו' *O* wie viel grosse und wichtige Bewegungsgründe hat nicht der Mensch sich von Rauben zu entfernen, denn wenn einer seinem Nächsten nur einen Heller raubet, so ist es gleich, als wenn er ihm seine Seele raubet *zc.* Wie der Talmud tr. Babha Kamme fol. 119. sagt: Wer seinem Nächsten einen Heller raubet, der ist gleich, als wenn er ihm seine Seele geraubet hätte, indem es Sprüchw. 1, 19. heist: So sind die Steige aller Heikigen, die unerlaubten Gewinn auf eine unerlaubte Art zu erlangen suchen, sie nehmen die Seele ihrer Männer, (nemlich die Seelen, oder das Leben der Herrn der Güter, welche die Räuber auf eine unerlaubte Weise an sich gebracht haben:) verglichen mit Jerem. 5, 17. Joel. 4, 19. 2 Sam. 21, 1. 5 Mose 24, 14. 3 Mose 19, 13. 1 Mose 6, 13. Ezech. 7, 11. Jesa 61, 8. Talmud tr. Babha Meziah fol. 3. tr. Babha Bathran fol. 88. tr. Sanhedrin fol. 108. tr. Tanioth fol. 7. tr. Succa &c.

§. 16.

Und so wie der geringste Raub von einem Juden verboten ist, so ist auch der geringste Raub von